Maximilian Blömer, Lilly Fischer, Manuel Pannier und *Andreas Peichl*

»Lohnt« sich Arbeit noch? Lohnabstand und Arbeitsanreize im Jahr 2024

IN KÜRZE

Auf Basis des ifo Mikrosimulationsmodells untersucht der Beitrag den Lohnabstand und illustriert die Arbeitsanreize für ausgewählte Haushaltskonstellationen nach den für das Jahr 2024 beschlossenen Anpassungen im deutschen Steuer- und Transfersystem. Dazu werden die verfügbaren Einkommen in Abhängigkeit von der Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens analysiert. Es wird deutlich, dass trotz der deutlichen Anhebung der Regelsätze im Bürgergeld weiterhin ein spürbarer Lohnabstand besteht. Eine Reform des bestehenden Systems wird aufgrund der teilweise äußerst geringen Anreize zur Ausweitung bestehender Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Bruttoeinkommens für niedrige und mittlere Einkommen trotz des existierenden Lohnabstands für notwendig erachtet.

Die Regelsätze des Bürgergeldes werden mit dem neuen Fortschreibungsmechanismus ab dem Jahr 2024 deutlich angehoben.[1] Diese Ankündigung führt in der politischen Diskussion zu reflexartigen Forderungen nach der Einhaltung des sogenannten »Lohnabstandsgebots«, d.h., inwieweit der Unterschied im verfügbaren Einkommen zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen gewahrt bleibt. Anhand von vier typischen Haushaltskonstellationen analysieren wir in diesem Beitrag, ob das Lohnabstandsgebot im Jahr 2024 eingehalten wird und wo Reformbedarf im deutschen Steuer- und Transfersystem besteht. Dazu wird für verschiedene monatliche Bruttoerwerbseinkommen gezeigt, wie viel den Haushalten nach eventuellen Transfers und nach Abzug von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen, Miete und Heizkosten tatsächlich zur Verfügung steht.

METHODIK

Die Berechnungen werden mit dem ifo Mikrosimulationsmodell durchgeführt, das das Steuer- und Transfersystem zum Rechtsstand 2024 abbildet.[2] Wir berücksichtigen dabei alle für das Jahr 2024 beschlossenen oder absehbaren Anpassungen am Stichtag 20. Dezember 2023. Dazu gehören für die Zwecke dieser Analyse neben den aktualisierten Regelsätzen im Bürgergeld auch die Anhebungen des Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags auf 11 784 Euro bzw. 9 540 Euro. Diese Erhöhungen ergeben sich aus der Fortschreibung des Existenzminimums, der auch die Erhöhung der Regelsätze im Bürgergeld zugrunde liegt. Aus verfassungsrechtlichen Gründen erfolgt die Umsetzung im Steuerrecht: Das Existenzminimum wird durch den Grundfreibetrag und den Kinderfreibetrag steuerfrei gestellt. Diese Änderungen sind zum Stichtag noch nicht durch ein aktualisiertes Einkommensteuergesetz verankert, aber wir gehen für die Zwecke dieses Beitrags davon aus, dass diese so umgesetzt werden. Aufgrund der Anhebung des Existenzminimums erhöht sich auch der Höchstbetrag des Kinderzuschlags auf 292 Euro monatlich.[3]

Darüber hinaus werden angekündigte Änderungen aus dem Inflationsausgleichsgesetz berücksichtigt: die Änderungen der weiteren Tarifgrenzen in der Einkommensteuer von 15 999 Euro auf 17 005 Euro und von 62 809 Euro auf 66 760 Euro sowie die Änderung der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag von 17 543 Euro auf 18 130 Euro. Weitere wichtige Änderungen sind die Anhebung des Mindestlohns auf 12,41 Euro pro Stunde und die damit verbundene Anhebung der Minijobgrenze auf 538 Euro. Die Mindestunterhaltsverordnung sieht höhere Werte für den Mindestunterhalt von Alleinerziehenden vor.[4] Auch die Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und Rentenversicherung steigen zum 1. Januar 2024.[5]

Wir berechnen die verfügbaren Einkommen für verschiedene Haushaltskonstellationen mit dem ifo Mikrosimulationsmodell. Dieses fungiert hier als Brutto-Netto-Rechner unter Berücksichtigung aller Interaktionen im Steuer- und Transfersystem. Das sich ergebende verfügbare Einkommen entspricht dabei dem Geldbetrag, der einem Haushalt monatlich für Ausgaben zur Verfügung steht. Vom Bruttoeinkommen ziehen wir daher Einkommensteuerzahlungen und Sozialversicherungsbeiträge ab und addieren Transferleistungen wie Bürgergeld oder Kindergeld. Damit die Beträge, die Bürgergeld-Beziehenden zur Verfügung stehen, besser mit denen von Erwerbstätigen verglichen werden können, ziehen wir bereits für die jeweiligen Beispielhaushalte typische Mieten und Heizkosten ab. Die Kosten der Unterkunft (Miete

[1] Vgl. Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024.
[2] Für eine ausführliche Modelldokumentation siehe Blömer und Peichl (2020a).
[3] In diesem Betrag ist der Kindersofortzuschlag in Höhe von 20 Euro bereits enthalten.
[4] Vgl. Sechste Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung.
[5] Vgl. Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024.

Tab. 1

Miet- und Heizkosten

Anzahl Personen	Heizkosten	Miete mittel	Miete hoch
1	80	430	650
2	100	530	785
3	120	630	935
4	140	730	1 095

Hinweis: Die Tabelle zeigt die angenommenen monatlichen Miet- und Heizkosten nach Anzahl der Personen pro Haushalt in Euro.

und Heizung) werden den Bürgergeld-Beziehenden nämlich als gesonderte Leistung erstattet.

Wir betrachten folgende vier typische Haushaltskonstellationen:

1. Single ohne Kinder,
2. Single mit zwei Kindern,
3. Alleinverdiener-Ehepaar mit zwei Kindern,
4. Doppelverdiener-Ehepaar (Aufteilung des Bruttoeinkommens 50:50) mit zwei Kindern.

Die Kinder sind im Alter von fünf und neun Jahren.

Für jeden dieser vier Haushaltstypen unterscheiden wir nochmals nach Höhe der angenommenen monatlichen Miete (mittlere Mieten bei Mietstufe 3 sowie hohe Mieten bei Mietstufe 7, vgl. Tab. 1). Dadurch können wir die verfügbaren Einkommen von Haushalten in Regionen mit unterschiedlichen Mietniveaus berechnen und analysieren. So lassen sich beispielsweise Vergleiche zwischen München mit Mietstufe 7 und Dresden mit Mietstufe 3 ziehen. Wir unterscheiden zusätzlich, ob Haushalte Transferleistungen in Anspruch nehmen oder nicht (IA ja/nein). Dabei umfasst die Inanspruchnahme die Transferleistungen Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss (für Alleinerziehende) sowie das Kindergeld.[6] Bei Nicht-Inanspruchnahme beziehen Haushalte ausschließlich Kindergeld.[7]

LOHNABSTAND UND ARBEITSANREIZE

Tabelle 2 zeigt das verfügbare Einkommen von Haushalten nach Abzug von Miet- und Heizkosten je nach Höhe ihres Bruttoeinkommens. Dabei wird unterschieden zwischen Haushalten, die ihnen zustehende Transfers vollständig in Anspruch nehmen, und solchen, die diese Transfers nicht beantragen.

Eine mögliche Interpretation dessen, was unter »Lohnabstand« zu verstehen ist, ist die Einkommensdifferenz zwischen der Abwesenheit vom Arbeitsmarkt und einer Vollzeitbeschäftigung, die mit dem Mindestlohn vergütet wird. Eine solche Beschäftigung bringt ein monatliches Bruttoeinkommen von etwas mehr als 2 000 Euro ein.[8] Daher wird im Folgenden der Lohnabstand vereinfacht als Vergleich der verfügbaren Einkommen bei 2 000 Euro und bei 0 Euro Bruttoeinkommen bestimmt.

Das Hauptergebnis für alle gezeigten Konstellation ist: Der Lohnabstand bleibt auch nach den für 2024 geplanten Anpassungen im deutschen Steuer- und Transfersystem erhalten. Der Lohnabstand beträgt dabei für alle betrachteten Haushalte mehrere hundert Euro.

Erhebliche Unterschiede im zusätzlich verfügbaren Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Vergleich zu Arbeitslosigkeit gibt es dabei jedoch je nach Mietniveau. So hat ein Single mit 2 000 Euro Bruttoeinkommen und durchschnittlichen Mietkosten nach Abzug von Transfers und Sozialversicherungsbeiträgen 457 Euro mehr zur Verfügung als ohne Erwerbsbeteiligung. Bei hohen Mietkosten sinkt dieser Betrag auf 348 Euro. Diese Verringerung ist eine Folge der Verschiebung der Günstigerprüfung zwischen Bürgergeld und Wohngeld, die den längeren Bezug von Bürgergeld attraktiver macht. Konkret führt der längere Bezug des Bürgergeldes dazu, dass Alleinstehende mit hohen Mietkosten ihr verfügbares Einkommen bei einer Erhöhung des Bruttoeinkommens von 1 500 auf 2 000 Euro nicht erhöhen können, da dieses Einkommen zu 100 % auf das Bürgergeld angerechnet wird. Grundsätzlich ergibt sich bei höheren Mietkosten für alle Haushaltstypen ein geringerer Lohnabstand.

Darüber hinaus wird deutlich, dass sich die Erwerbsbeteiligung je nach Haushaltskonstellation unterschiedlich auszahlt, denn der Lohnabstand kann verschieden groß ausfallen. Alleinerziehende mit mittleren Mietkosten können ihr verfügbares Einkommen durch Erwerbsbeteiligung um 936 Euro monatlich erhöhen und wenn sie ein Bruttoeinkommen von 2 000 Euro erzielen. Bei einem Alleinstehenden mit mittleren Mietkosten ist dieser Nettoeinkommenszuwachs auf 457 Euro begrenzt. Bei den betrachteten Ehepaaren liegen die Einkommenszuwächse durch den Übergang von Arbeitslosigkeit in Erwerbstätigkeit zwischen diesen beiden Werten. Insbesondere für Alleinstehende ohne Kinder ist eine Beschäftigung im Niedriglohnbereich daher wenig attraktiv.[9]

Dagegen zahlt sich eine Erhöhung des Bruttoeinkommens über 2 000 Euro pro Monat für Alleinerzie-

[6] Sachleistungen und das Bildungs- und Teilhabepaket, also Leistungen, die nicht in das frei verfügbare Einkommen gehen, werden dabei nicht berücksichtigt, ebenso die etwaige Freistellung von Rundfunkgebühren.

[7] Blömer et al. (2021) erörtern die Relevanz der Nicht-Inanspruchnahme von Transfers.

[8] Das monatliche Bruttoeinkommen von Beschäftigten mit einer 40-Stunden-Woche mit Mindestlohnvergütung beträgt 40 Stunden × (52/12) Wochen × 12,41 Euro = 2 151 Euro.

[9] Dieser Befund gilt auch für die Jahre 2005 bis 2019, wie Blömer und Peichl (2020b) zeigen.

Tab. 2

Verfügbare Einkommen verschiedener Beispielhaushalte nach Abzug von Miet- und Heizkosten (in Euro)

Haushaltstyp	Single				Alleinerziehend				Alleinverdiener-Paar				Doppelverdiener-Paar			
Miete	Mittel		Hoch		Mittel		Hoch		Mittel		Hoch		Mittel		Hoch	
IA*	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Brutto																
0	**563**	–510	563	–730	**1 553**	–250	1 553	–555	**1 799**	–370	1 799	–735	**1 799**	–370	1 799	–735
500	743	–10	743	–230	1 733	250	1 733	–55	1 979	130	1 979	–235	2 059	130	2 059	–235
1 000	891	357	891	137	2 033	622	1 957	317	2 127	502	2 127	137	2 159	630	2 159	265
1 500	914	692	**911**	472	2 240	984	2 121	679	2 205	864	2 177	499	2 378	1 013	2 335	648
2 000	**1 020**	965	**911**	745	**2 489**	1 320	2 349	1 015	**2 442**	1 226	2 353	861	**2 617**	1 375	2 536	1 010
2 500	1 258	1 258	1 038	1 038	2 530	1 629	2 438	1 324	2 709	1 625	2 582	1 260	2 848	1 737	2 729	1 372
3 000	1 544	1 544	1 324	1 324	**2 548**	1 924	2 407	1 619	**2 868**	**1 971**	2 847	1 606	**3 107**	**2 052**	**2 993**	1 687
3 500	1 823	1 823	1 603	1 603	2 743	2 212	2 487	1 907	2 914	2 280	2 860	1 915	3 139	2 334	3 093	1 969
4 000	2 095	2 095	1 875	1 875	3 024	2 493	2 719	2 188	2 950	2 580	2 864	2 215	3 161	2 606	3 081	2 241
4 500	2 360	2 360	2 140	2 140	3 298	2 767	2 993	2 462	2 978	2 877	2 859	2 512	3 191	2 903	3 078	2 538
5 000	2 618	2 618	2 398	2 398	3 567	3 036	3 262	2 731	**3 170**	**3 170**	2 847	2 805	**3 250**	**3 197**	**3 068**	2 832
5 500	2 890	2 890	2 670	2 670	3 862	3 331	3 557	3 026	3 483	3 483	3 118	3 118	3 488	3 488	3 162	3 123
6 000	3 166	3 166	2 946	2 946	4 160	3 629	3 855	3 324	3 804	3 804	3 439	3 439	3 775	3 775	3 410	3 410
6 500	3 433	3 433	3 213	3 213	4 449	3 918	4 144	3 613	4 120	4 120	3 755	3 755	4 058	4 058	3 693	3 693
7 000	3 691	3 691	3 471	3 471	4 729	4 198	4 424	3 893	4 431	4 431	4 066	4 066	4 338	4 338	3 973	3 973
7 500	3 925	3 925	3 705	3 705	5 000	4 469	4 695	4 164	4 739	4 739	4 374	4 374	4 614	4 614	4 249	4 249
8 000	4 187	4 187	3 967	3 967	5 292	4 761	4 987	4 456	5 076	5 076	4 711	4 711	4 886	4 886	4 521	4 521
8 500	4 452	4 452	4 232	4 232	5 566	5 035	5 261	4 730	5 416	5 416	5 051	5 051	5 155	5 155	4 790	4 790
9 000	4 717	4 717	4 497	4 497	5 831	5 300	5 526	4 995	5 763	5 763	5 398	5 398	5 422	5 422	5 057	5 057
9 500	4 982	4 982	4 762	4 762	6 096	5 565	5 791	5 260	6 105	6 105	5 740	5 740	5 698	5 698	5 333	5 333
10 000	5 247	5 247	5 027	5 027	6 361	5 830	6 056	5 525	6 441	6 441	6 076	6 076	5 970	5 970	5 605	5 605

Hinweise: Die Tabelle zeigt die verfügbaren Einkommen nach Abzug von Miet– und Heizkosten für verschiedene Bruttoerwerbseinkommen. Alle Angaben in Euro/Monat. Fettgedruckte Werte werden im Text genannt. *Bei Inanspruchnahme (IA) von Transferleistungen Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss, sofern berechtigt.
Quelle: ifo Mikrosimulationsmodell.

hende mit Transferbezug kaum aus. Eine Erhöhung des Bruttoeinkommens von 2 000 auf 3 000 Euro pro Monat führt bei Alleinerziehenden mit durchschnittlichen Mietkosten lediglich zu einem Anstieg des verfügbaren Einkommens um 59 Euro. Für Ehepaare mit zwei Kindern und Inanspruchnahme wirkt sich ein Mehrverdienst insbesondere im Bereich zwischen 3 000 und 5 000 Euro monatlichem Bruttoeinkommen kaum aus – hier beträgt der Anstieg des verfügbaren Einkommens teilweise weniger als 100 Euro. Zieht man im Vergleich dazu die Werte für Haushalte ohne Transferbezug heran, wird deutlich, dass dies ein Effekt der sehr hohen Transferentzugsraten (insbesondere im Zusammenspiel von Wohngeld und Kinderzuschlag) ist. Es entsteht eine »Niedrigeinkommensfalle« im Sinne von Blömer et al. (2019a). Eine Ausweitung der Arbeitszeit über Kleinst- und Minijobs hinaus, eine deutliche Lohnerhöhung oder ein Wechsel in eine besser bezahlte Tätigkeit, die das Bruttoeinkommen deutlich erhöhen würde, wird dadurch oft unattraktiv.

FAZIT

Dieser Beitrag untersucht den Lohnabstand und illustriert die Arbeitsanreize für ausgewählte Haushaltskonstellationen nach den für das Jahr 2024 beschlossenen Anpassungen im deutschen Steuer- und Transfersystem. Dazu werden die verfügbaren Einkommen (nach Berücksichtigung der Effekte von Transfers, Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen) in Abhängigkeit von der Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens analysiert. Es wird deutlich, dass trotz der deutlichen Anhebung der Regelsätze im Bürgergeld weiterhin ein spürbarer Lohnabstand besteht. Bei der Interpretation ist hierbei zu beachten, dass in unseren Beispielrechnungen Annahmen zu den Miet- und Heizkosten getroffen wurden. Diese Kosten können in der Realität abweichen und das verfügbare Einkommen von Erwerbstätigen verringern oder erhöhen.

Eine Reform des bestehenden Systems halten wir aufgrund der teilweise äußerst geringen Anreize zur Ausweitung bestehender Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Bruttoeinkommens für niedrige und mittlere Einkommen trotz des existierenden Lohnabstands für notwendig. Entsprechende Vorschläge zur Ausschöpfung bestehender Potenziale wurden bereits in der Vergangenheit zahlreich gemacht (siehe beispielsweise Blömer et al. 2019b, 2023; Blömer und Peichl 2023; Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2023). In einer aktuel-

len Studie (Peichl et al. 2023) haben Forscherinnen und Forscher einen Reformvorschlag mit dem Ziel der Verbesserung der Erwerbsanreize im Bürgergeld entwickelt, der in vielen relevanten Dimensionen zu Verbesserungen führt: Der Vorschlag hat eine positive Beschäftigungswirkung, die Armutsrisikoquote sinkt, gleichzeitig wird niemand schlechter gestellt und er lässt sich aufkommensneutral oder sogar aufkommenssteigernd ausgestalten. Eine weitergehende Reform, die das System stärker umstellen würde und zu einer konsistenten, also einheitlichen Deckung der Wohnkosten durch eine Beseitigung der Schnittstellenproblematik zwischen Bürgergeld beziehungsweise Kosten der Unterkunft und Wohngeld führen würde, hat der Wissenschaftliche Beirat beim BMF (2023) vorgeschlagen. Dieser Systemwechsel wäre ein wichtiger Schritt, der zu einer Entlastung der Verwaltung und einer Reduktion der Komplexität führen könnte. Darüber hinaus wäre eine Reform des Gesamtsystems aus Grundsicherung, Sozialversicherung und direkter Besteuerung überlegenswert – siehe hierzu bspw. Blömer et al. (2019b, 2023).

REFERENZEN

Blömer, M., L. Fischer und A. Peichl (2023), »Ein aktualisierter Reformvorschlag für mehr Beschäftigung und steuerliche Entlastung«, *ifo Schnelldienst* 76(9), 25–36.

Blömer, M., C. Fuest und A. Peichl (2019a), »Raus aus der Niedrigeinkommensfalle(!) Der ifo-Vorschlag zur Reform des Grundsicherungssystems«, *ifo Schnelldienst* 72(4), 34–43.

Blömer, M., S. Link, A. Peichl und M. Stöckli (2021), *Die Auswirkungen der bedarfsorientierten Grundsicherung auf das Verhalten der Haushalte – ein Überblick*, ifo Forschungsberichte 120, Studie im Auftrag der Stiftung Grundeinkommen.

Blömer, M., S. Litsche und A. Peichl (2019b), »Reformoptionen für die Grundsicherung von Erwerbstätigen«, *Arbeitspapier* 09/2019, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Blömer, M. und A. Peichl (2020b), *Für wen lohnt sich Arbeit? Partizipationsbelastungen im deutschen Steuer-, Abgaben- und Transfersystem*, ifo Forschungsberichte 118, Studie im Auftrag der Bertelsmann Stiftung.

Blömer, M. und A. Peichl (2020a), »The ifo Tax and Transfer Behavioral Microsimulation Model«, *ifo Working Paper* 335.

Blömer, M. und A. Peichl (2023), »Reformoptionen im deutschen Grundsicherungs- und Transfersystem sowie bei der Ehegattenbesteuerung“, *Arbeitspapier* 04/2023, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Peichl, A., H. Bonin, H. Stichnoth, F. Bierbrauer, M. Blömer, M. Dolls, E. Hansen, M. Hebsaker, S. Necker, M. Pannier, B. Petkov und L. Windsteiger (2023), *Zur Reform der Transferentzugsraten und Verbesserung der Erwerbsanreize*, Forschungsbericht 629, Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2023), *Wachstumsschwäche überwinden – in die Zukunft investieren*, Jahresgutachten 2023/24.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2023), *Reform der Grundsicherung*, Gutachten 05/2023.